

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT der PSV Wien

Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2
im Sinne der COVID-19 Öffnungsverordnung idF vom 10. Mai 2021
(gültig ab 19. Mai 2021) und Inhalt der Verordnung der 1. Novelle.

Das Präventionskonzept der PSV Wien regelt die Nutzung der Dienstsport- und Freizeitanlage Kaisermühlen sowohl durch Sportler, Freizeitsuchende, Trainer und Betreuer als auch durch Zuseher und entspricht den Vorgaben der §§ 8 Abs. 8 und 9 Abs. 7 der COVID-19-Öffnungsverordnung in der geltenden Fassung vom **11.05.2021** (kurz: VO).

Das Dienstsport- und Freizeitzentrum der PSV Wien ist teilweise als Freizeit- und Kultureinrichtung im Sinne des § 9 zu qualifizieren, stellt aber auch eine Sportstätte im Sinne des § 8 der VO dar.

„Sportstätte“ im Sinne des § 3 Abs. 1 des BSFG 2017 sind sämtliche Anlagenteile, die der körperlichen Aktivität gewidmet sind (zB: Fitnesscenter, Fußballplatz, Beachvolleyballplatz, Laufbahn, Schießanlage, Kegelbahn, Bootshaus) oder die dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung der Nutzung dienenden Einrichtungen (z.B. Bootshaus, Stege, Kabinen, Nassräume, Lobby).

„Freizeit- und Kultureinrichtungen“ sind unter anderem das Sommerbad, der Wellnessbereich oder die Seminarräume.

Der Parkplatz sowie der Zuschauerbereich beim Fußballplatz ist somit weder Sportstätte noch Freizeit- und Kultureinrichtung.

Für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung gilt das Präventionskonzept nicht - hier sind die erlassmäßigen bzw. per Dienstweisung verfügten Regelungen des Dienstgebers BMI bzw. LPD zu beachten.

Für die Gastronomiebereiche gelten die Bestimmungen des § 6 der VO. Diesbezüglich und hinsichtlich der Nutzung der „SUP-Base“ darf auf das Präventionskonzept der Betreiber verwiesen werden. Ebenso wird für Veranstaltungen des Spitzensports eine gesonderte Regelung verlautbart.

Für die Geltungsdauer der Öffnungsverordnung ist das Präventionskonzept als Teil der Hausordnung anzusehen. Die darin normierten Maßnahmen gehen allen anderen Regelungen dieser Hausordnung vor.

Voraussetzung für die Nutzung der Anlage ist die Einhaltung sämtlicher Regelungen des Präventionskonzepts, insbesondere der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln.

Generell sind die Sportausübung und die Nutzung des Freizeit- und Kulturbereiches – Indoor und Outdoor – während der Öffnungszeiten, täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, erlaubt. Außerhalb der Sportausübung ist jedenfalls der Sicherheitsabstand von 2 Meter einzuhalten.

Eine Nutzung der Anlage ist jedoch bei Vorliegen spezifischer COVID-19-Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit) untersagt.

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen bzw. Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsmittel, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.



Es gilt FFP2-MASKENPFLICHT im Bereich der LOBBY / ANMELDUNG, im sonstigen INDOOR-BEREICH (außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen) sowie in den UMKLEIDERÄUMLICHKEITEN.

1. Verhalten beim BETRETEN der Sportstätte oder der Freizeiteinrichtungen

Der Zugang auf die Sportanlage der Polizeisportvereinigung Wien nächst dem Polizeisteg bleibt ab Mittwoch, 19.05.2021 bis auf Weiteres geschlossen. Der Zutritt zur Anlage ist somit nur über den Eingang im Bereich Dampfschiffhaufen 2 möglich.

Beim Eingang im Bereich Dampfschiffhaufen 2 – Kassenhütte - wird von Mitarbeitern der Polizeisportvereinigung Wien die Kontrolle betreffend den Nachweis einer **geringen epidemiologischen Gefahr bei Personen, welche das Sommerbad oder die Sportstätte „Bootshaus“ der Sektion Kanu nutzen wollen, durchgeführt (Kontrolle 3G).**

Durch sämtliche Personen, welche die sonstigen Sportstätten der Anlage nutzen wollen, ist der **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gegenüber den in der Lobby tätigen Mitarbeitern der PSV Wien unmittelbar anlässlich des Betretens der Sportstätte und der Indoor Nutzung zu erbringen. Gleichzeitig werden dort vor Nutzung der Indoor-Anlagen (auch: Garderoben usw.) die persönlichen Daten (Mitgliedsnummer oder Vor- und Zuname sowie Telefonnummer oder Emailadresse) erfasst.**

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefährdung ist durch den Kunden während der Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten und Mitarbeitern der PSV auf deren Verlangen vorzuweisen.

In der Lobby wird zum Zwecke der Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen den Nutzern eine Einbahnregelung umgesetzt.

Für Mannschaften hat deren Verantwortlicher (Trainer, Mannschaftsführer, Spielleiter etc.) unmittelbar nach Betreten der Sportstätte eine gesammelte Liste der Sportler (Vordrucke werden von der Sportleitung der PSV Wien zur Verfügung gestellt) dem in der Lobby dienstver sehenden Mitarbeiter der PSV Wien zu übergeben und hinsichtlich jedes Teilnehmers das Vorliegen der geringen epidemiologischen Gefahr zu belegen.

Als Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der VO gelten:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests** zur **Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** (PCR-Test) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf,
- eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den **letzten sechs Monaten überstandene** Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
- **Erstimpfung** ab dem **22. Tag** nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- **Zweitimpfung**, wobei die **Erstimpfung nicht länger als neun Monate** zurückliegen darf, oder
- **Impfung ab dem 22. Tag** nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen **nur eine Impfung vorgesehen** ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens **21 Tage** vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung **nicht länger als neun Monate zurückliegen darf**,
- ein **Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG** oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate** sein darf.

2. Spezifische Hygienemaßnahmen / Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Alle Anlagenteile werden durch die Mitarbeiter der beauftragten Reinigungsfirma oder durch Mitarbeiter der PSV Wien regelmäßig (individuell abhängig von der Nutzung) gereinigt. Dafür werden durch den 2. Sportleiter Reinigungspläne aufgestellt, deren Umsetzung in Reinigungslisten zu dokumentieren und vom 2. Sportleiter bzw. dessen Vertreter zu überwachen ist.

Für sämtliche Sportarten gilt, dass verwendete Trainingsgeräte nach deren Nutzung durch den Nutzer dort, wo ein Körperkontakt mit dem Sportgerät möglich war, mit den vom

Betreiber zur Verfügung gestellten Mitteln zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sind.

Nach der Nutzung des Solariums oder der Infrarotkabine ist diese ebenfalls mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln durch den Nutzer zu reinigen

3. Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Bei Anzeichen einer SARS-CoV-2 Infektion ist die betroffene Person unverzüglich von den anderen Personen zu trennen. In Absprache mit den Mitarbeitern der PSV Wien ist eine sofortige Selbstisolation im Sinne einer räumlichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu ermöglichen.

Die PSV Wien informiert in weiterer Folge die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (COVID-Hotline 1450). Weitere Schritte wie Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat nach Möglichkeit die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

Mit Hilfe von Teilnehmerlisten (siehe dazu Punkt 1) erfolgt durch die Trainer und Betreuer einer Sportmannschaft die gebotene Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welcher Art der Kontakt war.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, werden weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde gesetzt.

4. Konsumation von Speisen und Getränken

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Bereich der Gastronomiebetriebe zulässig. Das vom Betreiber erstellte Präventionskonzept ist einzuhalten.

5. Absperrungen und Bodenmarkierungen

Entsprechende Absperrungen und Bodenmarkierungen sind zu beachten.

6. Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Die Mitarbeiter der Polizeisportvereinigung Wien wurden lt. Informationsblatt der AUVA – Checkliste COVID-19 – über die grundlegenden Schutzmaßnahmen (generelle Information,

Arbeitsplatzhygiene, Hygienemaßnahmen, organisatorische Maßnahmen, Kundenkontakt) informiert.

Nach jeder Änderung der geltenden Regelungen hat unverzüglich eine Instruktion sämtlicher betroffener Mitarbeiter durch den 2. Sportleiter oder einen sachkundigen Vertreter zu erfolgen. Diese Maßnahmen sind intern schriftlich zu dokumentieren; die Belege sind für eine Dauer von 6 Monaten aufzubewahren.

7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten und Erhebung von Kontaktdaten im Bereich der Sportstätte

Durch die Trainer und Betreuer muss im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen ein System zur Erfassung von Anwesenheiten umgesetzt werden, welches im Falle der Erkrankung eines Sportlers bzw. sonstiger Mitwirkenden möglich macht, eine Verständigung sämtlicher betroffener Personen vorzunehmen. Dadurch sollen Cluster von Krankheitsfällen bestmöglich erkannt werden (siehe dazu auch Punkt 1).

Die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung zu erhebenden Daten von Personen, welche sich vermutlich länger als 15 Minuten im Indoor-Bereich der Sportstätte aufhalten werden, umfassen Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.

Die Daten hat der Verpflichtete mit Datum und Uhrzeit seines Aufenthaltes gegenüber den Mitarbeitern der PSV Wien in der Lobby bekannt zu geben. Diese Daten werden für die Dauer von 28 Tagen im Büro der Sportleitung verschlossen aufbewahrt und danach unverzüglich vernichtet.

8. Verhaltensregeln für Betreuer und Trainer

Trainer und Betreuer haben die Einhaltung der Regeln des Präventionskonzeptes zu überwachen. Im Falle wiederholter Verstöße sind die anwesenden Mitarbeiter der PSV Wien zu verständigen, welche Maßnahmen im Sinne der Hausordnung und der Vereinsstatuten (u.a. Ausschluss von der Sportausübung, längerdauernde Benutzungsverbote usw.) veranlassen können.

Es ist überdies Aufgabe der Trainer und Betreuer, die Sportausübenden in Hinblick auf Krankheitssymptome zu beobachten und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen (siehe dazu Punkt 5) in die Wege zu leiten.

Den Anordnungen und Empfehlungen der Betreuer und Trainern ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Aufenthaltsbeschränkungen

Um eine Einhaltung der Sicherheitsabstände sowohl während als auch außerhalb der Sportausübung sicher zu stellen, ist ein maximaler Aufenthalt von 8 Personen im Fitnessraum, 8 Personen im Gymnastikraum, 8 Personen in der Mehrzweckkampfsporthalle und 6 Personen in der Kegelbahn zulässig.

Die Nutzung der finnischen Sauna ist zeitgleich durch maximal 4 Personen erlaubt. Der Gebrauch der Biosauna kann zeitgleich durch maximal 2 Personen erfolgen. In der Infrarotkabine darf lediglich eine Person aufhältig sein, es sei denn, dass mehrere Nutzer denselben Wohnsitz haben. Die Nutzung des Fitnessraumes der Sektion Kanu ist gleichzeitig durch maximal 2 Personen möglich.

10. Verhaltensregeln für den SAUNA Bereich

Es besteht keine Maskenpflicht in den Feuchträumen.

Beim Aufguss darf **kein „Wacheln“** erfolgen. Der Wechsel der Nutzer zu jeder vollen und halben Stunde ist geboten. Aus diesem Grunde beträgt die maximale Dauer des Aufenthaltes in der Kabine 20 Minuten – danach ist durch die Nutzer unbedingt selbständig ein Durchlüften der jeweiligen Saunakabine durchzuführen.

11. Verhaltensregeln für den Fitnessbereich:

Anmeldungen sind erforderlich. Zur vollen Stunde beginnen die **Trainingseinheiten von je 50 Minuten** – dann wird der **Raum für 10 Minuten gelüftet**.

Die Anmeldungen ist für max. 2 aufeinander folgende Trainingseinheiten möglich.

Im Ruheraum, auf der Sonnenterrasse und auf der Liegewiese ist ein genereller **Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten** (außer Personen, die im gleichen Haushalt leben).

12.MITARBEITER der Polzeisportvereinigung Wien

Mitarbeiter der PSV Wien sind im Außenbereich sowie im Innenbereich, dort wo technische Schutzeinrichtungen (Schutztrennwände oder Plexiglastrennwände) vorhanden sind, von der FFP2-Masken Trageverpflichtung ausgenommen.

Die Mitarbeiter der Polzeisportvereinigung Wien haben der in § 10 Abs. 4 der VO normierten Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises einer geringen epidemiologischen

Gefahr nachzukommen und die Belege dafür rechtzeitig vorzulegen. Die Kontrolle der Belege ist durch den 2. Sportleiter oder dessen Vertreter zu dokumentieren.

13.COVID-19 Beauftragter

Die Polzeisportvereinigung Wien hat den 2.Sportleiter Robert ANGERER als COVID-19 Beauftragten bestellt. In seiner Vertretung fungiert der Hautkassier der Vereinigung, Christian ACKERL, als COVID-19-Beauftragter.

Das Präventionskonzept wurde durch die dazu befugten Vereinsorgane erstellt und die Beobachtung und Umsetzung durch die vor Ort anwesenden Mitarbeiter der PSV Wien angeordnet.